

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit §§ 5, 13 Abs. 1 und 33 WHG erlässt die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung und Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- und Golfplätzen wird täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei einer Temperatur ab 20 Grad Celsius untersagt.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen, Oberflächengewässern sowie für Wasserentnahmen für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab dem Jahr 2026 gilt sie jeweils in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 4 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Ausnahmen können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Begründung

Die Untere Wasserbehörde trifft gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit macht die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hiermit Gebrauch.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 128 und 129 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) VORIS 28200 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) zuständig.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) FNA 201-6 zuletzt geändert durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [236](#)) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) Vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) GVBl. Sb 20210 02 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) zu erlassen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden auch die nach § 8 WHG erteilten Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

Im späten Frühjahr und in den Sommermonaten verdunstet besonders am Tag ein Großteil des verregneten Wassers. Dabei sind die Verdunstungsanteile über den Tag verteilt nicht konstant, der Anteil in der Zeit von 10- 18 Uhr ist bereits ab einer Temperatur von 20 Grad Celsius sehr viel höher. Die steigenden Temperaturen und die damit höhere Verdunstung führen bereits ohne Entnahmen zu einer verminderten Wasserführung der Gewässer. Oberflächengewässer werden durch das Grundwasser oder durch den Oberflächenabfluss gespeist. Ziel ist u. a. einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu erreichen. Bei Bewässerungen in der verdunstungsreichen Zeit besteht kein verhältnismäßiger Nutzen der Gewässerbenutzung. Vielmehr wird Grundwasser und Oberflächenwasser in ihrer Menge ohne einen effektiven Nutzen stark beeinflusst. Auch phasenweise vermehrte Niederschläge haben auf den Gewässerkreislauf eine zeitverzögerte Wirkung.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den Internetseiten, welche als Grundlage die Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) nutzen, abgelesen werden (z. B. [wetteronline.de](#), [wetter.de](#), öffentlich-rechtliche Radiostationen, DTN Wetterstation Flughafen Braunschweig).

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit und damit die öffentliche Sicherheit zu

schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der Wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Oberflächen- bzw. Grundwassers in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch wegen starker Verdunstung) vermieden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) FNA 340-1 Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [328](#)) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund anhaltend niedriger Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr entnommen und übermäßig verbraucht werden. Unverzügliches Handeln ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten.

Hinweise

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Salzgitter, den 03.06.2025

Im Auftrag

gez. Michael Buntfusz

Fachgebietsleiter Umwelt